Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/1/16 7Ob11/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1963

Norm

EO §382 Z8 IIIC

Rechtssatz

Das schuldhafte Verhalten eines Teiles, das keine schwere Eheverfehlung darstellt, bildet keinen Grund zur Bewilligung des abgesonderten Wohnortes. Eine durch keine weiteren Umstände beschwerte einmalige leichte Mißhandlung, die mit keiner Verletzung verbunden ist, erfüllt nicht den Tatbestand einer solchen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 11/63
  Entscheidungstext OGH 16.01.1963 7 Ob 11/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0005425

Dokumentnummer

JJR_19630116_OGH0002_0070OB00011_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at